



Satzung und Benutzungsordnung für die Bibliothek Bad Düben in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt in Nordsachsen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek Bad Düben ist eine öffentliche Einrichtung, die sich in Trägerschaft des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Nordsachsen e. V. befindet. Sie ist Teil des Kinder- und Jugendhauses „Poly“ und befindet sich im Windmühlenweg 16 in 04849 Bad Düben. Sie steht den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gästen der Stadt / Region zum Zwecke der freien Meinungsbildung, der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung zur Verfügung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Leistungen der Bibliothek im Rahmen dieser Satzung und Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Für die Benutzung der Bibliothek wird ein Entgelt erhoben. Entgelte für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen sowie Auslagenersatz werden nach Anlage 1, welche Bestandteil der Benutzungsordnung / Satzung ist, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Betriebes der Bibliothek sind die Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft durch aktive und unmittelbare Förderung der Interessen der Allgemeinheit, der Kooperation mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen, sowie der Bibliotheks- und Informationswissenschaft, soweit es sich bei diesen Organisationen um gemeinnützige oder öffentlich – rechtliche Organisationen handelt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Satzung des AWO KV Nordsachsen e. V. Bezug genommen: § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung (soziokulturelle Angebote, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung, soziale Einrichtungen).

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden ab dem 01.01.2011 wie folgt umgesetzt:

Montag:	10.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	14.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 – 19.00 Uhr
Freitag:	10.00 – 14.00 Uhr

Projekttag / Projektveranstaltungen, Bibliothekseinführungsveranstaltungen, Bibliotheksführungen, Leseveranstaltungen etc. sind nach Absprache jederzeit auch außerhalb dieser Öffnungszeiten möglich.

Weitere mobile Ausleihstationen können in den Ortsteilen ab 2011 eingerichtet werden.

Für ältere und behinderte Menschen wird eine mobile Ausleihstation im „Betreuten Wohnen Bad Düben der AWO“ eröffnet, damit ist der Zugang ohne Barrieren gesichert. Für Patienten der Reha-Klinik und des Waldkrankenhauses wird ebenfalls eine wöchentliche mobile Ausleihe in der Reha-Klinik mittwochs von 9.00 bis 11.00 Uhr abgeboten.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis durch die Mitarbeiter/innen der Arbeiterwohlfahrt.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Auslagen.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (4) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung / Satzung an.
- (5) Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Bibliothek unter Vorlage amtlicher Dokumente umgehend mitzuteilen.
- (6) Alle personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu innerbetrieblichen Zwecken erhoben und gespeichert.

§ 5 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweises wird ein Entgelt erhoben.

§ 6 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis vorzulegen. Entliehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Über Leihfristeinschränkungen zu bestimmten Medien informieren die Mitarbeiter der Bibliothek den Nutzer.
- (4) Die Mitarbeiter/innen der Bibliothek sind berechtigt, entliehene Medieneinheiten jederzeit zurückzufordern.
- (5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 7 Software, Datenträger und Internet

- (1) Die Bibliothek Bad Dübén in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt stellt u. a. computerlesbare Medien zur Ausleihe zur Verfügung.
- (2) Ausleihberechtigt sind alle Benutzer mit Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Kinder und Jugendliche mit schriftlicher Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigten.
- (3) Bei Schäden und / oder Manipulationen an Hard- und / oder Software der Bibliothek haftet der Benutzer bzw. sein / ihr gesetzlicher Vertreter.
- (4) Computerlesbare Medien sind urheberrechtlich geschützt. Die Bibliotheksbenutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes einzuhalten.

§ 8 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus andern Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 9 Zusätzliche Leistungen

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung eines Entgeltes für die Benachrichtigung entgegennehmen.
- (2) Die Benutzer können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes Kopien anfertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes. Die Anfertigung von Kopien ist kostenpflichtig.
- (3) Für besondere Nutzungsverhältnisse (technische Geräte, Internet u. a.) gelten spezielle Stationsordnungen.

§ 10 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Entgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Entgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 11 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen. Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 12 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares wird ein Entgelt erhoben.

§ 13 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für durch Benutzer mitgebrachtes und in der Bibliothek abhanden gekommenes bzw. beschädigtes Eigentum.
- (4) Das Hausrecht nimmt der Hausleiter des Kinder- und Jugendhauses „Poly“ wahr oder das mit seiner Ausführung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten und Trägersitz

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Bibliothek Bad Dübren befindet sich in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt in Nordsachsen, die ihren Hauptsitz ebenfalls in Bad Dübren hat:

Arbeiterwohlfahrt KV Nordsachsen e. V.
Sandstr. 5
04849 Bad Dübren
Telefon: 034243 - 33520

Beschlossen auf der Vorstandssitzung des AWO KV Nordsachsen e. V. am 24.11.2010, durch Beschluss am 17.12.2010 (Sternverfahren) und gültig in Verbindung mit der Satzung des AWO Kreisverbandes Nordsachsen e. V. vom 23.04.2009.

*Kathrin Enders
Geschäftsführerin*

Anlage: Kostenordnung

Anlage 1

Kostenordnung für die Bibliothek Bad Dübén in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt in Nordsachsen

1. Jahreskarten

Erwachsene	10,00 €
AWO Mitglieder	8,00 €
Schüler, Studenten	5,00 €
Familienkarte (max. 2 Erwachsene und die im Haushalt lebenden Kinder)	20,00 €
Partnerkarte (2 Erwachsene)	15,00 €

2. Vier-Wochen-Karten

Erwachsene	2,00 €
AWO Mitglieder	1,00 €
Schüler, Studenten	1,00 €
Inhaber von Kurkarten der Stadt Bad Dübén	0,50 €

3. Jahreskarten für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Kindertagesstätten, Grundschulen, Mittelschulen, Tagesbetreuung, Altenpflegeheim u. s. w. - Nur auf Antrag. -	10,00 €/ Jahr
---	---------------

4. Besondere Leistungen

Video- oder DVD – Ausleihe	1,00 € pro Woche
Fachvideos oder –DVD's	1,50 € (4 Wochen)
Ausdrucke oder Kopien	0,20 € pro Seite

5. Leihfristüberschreitungen / Auslagenersatz

Je Medieneinheit (ausgenommen Videos und DVD's) und begonnener Woche, 1,00 € für Porto und Mahngebühr:

alle Personengruppen	1,00 €
----------------------	--------

Je Video und / oder DVD und Tag, zzgl. Porto und Mahngebühr von 1,00 € pro Mahnung

alle Personengruppen	1,00 €
----------------------	--------

Ersatzausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung

alle Personengruppen	1,00 €
----------------------	--------

Beschlossen auf der Vorstandssitzung des AWO KV Nordsachsen e. V. am 24.11.2010 und gültig in Verbindung mit der Satzung des AWO Kreisverbandes Nordsachsen e. V. vom 23.04.2009.

*Kathrin Enders
Geschäftsführerin*